

**Sitzungsvorlage Nr. VII/237
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss

08.12.2005

Rat

15.12.2005

Betreff: **Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl**

FB/Az.: I/021-03

Bezug:

Beschlussvorschlag für den Rat:

Die der Sitzungsvorlage Nr. VII/237 als Anlage II beigefügte 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt.

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Der Gemeinderat Rosendahl hat am 10. November 2005 beschlossen, dass mit Wirkung vom 01. Januar 2006 ein Ver- und Entsorgungsausschuss gebildet wird. Der Ver- und Entsorgungsausschuss ist zuständig für die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Zuständigkeiten des Werksausschusses, d.h. für die künftigen Produkte „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“. Ferner übernimmt der Ausschuss die Zuständigkeiten für die künftigen Produkte „Abfallbeseitigung und -entsorgung“ und „Straßenreinigung“, die derzeit noch vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen werden.

Nach dem Beschluss des Gemeinderates sind nähere Einzelheiten der Zuständigkeiten durch eine Änderung der Zuständigkeitsordnung zu regeln.

II. Derzeitige Zuständigkeitsregelungen

Derzeit gibt es für die Bereiche

- * Wasserversorgung
- * Abwasserbeseitigung
- * Abfallbeseitigung und -entsorgung
- * Straßenreinigung

unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen sowohl für den Werkleiter bzw. Bürgermeister als auch für den Werksausschuss (für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) und für den Haupt- und Finanzausschuss (für die Bereiche Abfallbeseitigung und -entsorgung sowie Straßenreinigung). Die Unterschiede beziehen sich **insbesondere** auf Entscheidungen über die Höhe von Auftragsvergaben, und zwar im Einzelnen:

Bereich Wasserversorgung

Nach der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Rosendahl vom 02. Oktober 1979 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. März 1997, einschließlich der Euroanpassungssatzung vom 31. Oktober 2001) entscheidet

- a) der Werkleiter (Bürgermeister) über Auftragsvergaben bis zu einem Betrage von 51.500 €, soweit entsprechende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, und bis zu einem Betrage von 26.000 €, soweit Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, jedoch ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen;
- b) der Werksausschuss über Auftragsvergaben bis zu einem Betrage von 102.500 €, soweit entsprechende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und die Zuständigkeit des Werkleiters nicht gegeben ist und bis zu einem Betrage von 51.500 €, soweit Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, jedoch ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen und die Zuständigkeit des Werkleiters nicht gegeben ist.

Bereich Abwasserbeseitigung

Nach der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Gemeinde Rosendahl vom 20. Dezember 2004 entscheidet

- a) der Werkleiter (Bürgermeister) über Auftragsvergaben bis zu einem Betrage von 15.000 €, bei Gefahr im Verzuge ohne Betragsbegrenzung; im letzteren Fall ist der Werksausschuss bzw. der Rat unverzüglich zu informieren;
- b) der Werksausschuss über Auftragsvergaben in unbegrenzter Höhe, soweit nicht der Werkleiter zuständig ist.

Regelungen nach der Zuständigkeitsordnung

Nach der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl vom 20. Dezember 2004 entscheidet

- a) der Bürgermeister über Auftragsvergaben bis zum Betrage von 15.000 €, bei Gefahr im Verzuge ohne Betragsbegrenzung; im letzteren Falle ist der zuständige Ausschuss bzw. der Rat unverzüglich zu informieren;

- b) der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss über Auftragsvergaben bis zu einem Betrage von 80.000 €, soweit nicht der Bürgermeister nach der Zuständigkeitsordnung zuständig ist;
- c) der Haupt- und Finanzausschuss über Auftragsvergaben ebenfalls bis zu einem Betrage von 80.000 €, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister nach der Zuständigkeitsordnung zuständig sind.

III. Vorschlag für eine Vereinheitlichung der derzeitigen Regelungen zum 01. Januar 2006

a) Zuständigkeit des Bürgermeisters

Es empfiehlt sich, die nach der Zuständigkeitsordnung für den Bürgermeister insbesondere für Auftragsvergaben, Stundungen, Niederschlagung und Erlass geltenden Regelungen auch analog für die Bereiche, die zum 01. Januar 2006 in die Zuständigkeit des Ver- und Entsorgungsausschusses fallen, anzuwenden. Für Auftragsvergaben bedeutet dies eine Betragsgrenze von 15.000 €. Da bei Gefahr im Verzuge die Betragsgrenze gänzlich entfällt, dürfte diese Regelung auch für Auftragsvergaben im Wasser- und Abwasserbereich ausreichend sein.

b) Zuständigkeit des Ver- und Entsorgungsausschusses

Die bisher in unterschiedliche Höhe geltenden Zuständigkeiten des Werksausschusses bei Auftragsvergaben (Wasserwerk = 102.500 €; Abwasserwerk = unbegrenzt) sollten auf eine einheitliche Höhe festgesetzt werden. Die für den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss geltende Höhe für Auftragsvergaben von 80.000 € dürfte mit Blick auf oftmals dringend notwendige Abwassermaßnahmen und zudem nicht immer regelmäßig stattfindender Ratssitzungen möglicherweise zu gering bemessen sein. Hier wird eine Wertgrenze von 150.000 € vorgeschlagen, um Maßnahmen auch kurzfristig durchführen zu können.

IV. Überarbeitung der derzeitigen Zuständigkeitsordnung

Die derzeit gültige Zuständigkeitsordnung vom 16. Dezember 2004 ist als **Anlage I** der Sitzungsvorlage beigelegt. Die im Entwurf als **Anlage II** beigelegte 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung berücksichtigt im Wesentlichen:

- a) § 6 (Werksausschuss) bleibt mit dem bestehenden Regelungsinhalt unverändert bestehen und wird § 6a. Dieser Paragraph wird mit Ablauf des 31. August 2006 (Zeitpunkt der Auflösung der Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserwerk) außer Kraft gesetzt.
- b) Es wird ein neuer § 6 (Ver- und Entsorgungsausschuss) eingefügt, der die Zuständigkeiten des Ver- und Entsorgungsausschusses im Einzelnen regelt.
- c) Die bisher für die künftigen Produktbereiche „Abfallbeseitigung und -entsorgung“ sowie „Straßenreinigung“ geltenden Regelungen werden von § 2 (Haupt- und Finanzausschuss) - Ziffern 9 bis 11 - in den Aufgabenkatalog des § 6 (Ver- und Entsorgungsausschusses) übernommen.

- d) Die bisher nicht eindeutig geregelte Zuständigkeit für Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände wurde als neue Ziffer 9 für den Haupt- und Finanzausschuss geregelt.
- e) Soweit sonstige Veränderungen bzw. Ergänzungen redaktionell notwendig sind bzw. sinnvoll erscheinen, wurden diese ebenfalls in die beigefügte Änderung der Zuständigkeitsordnung aufgenommen.
- f) Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

V. Darstellung der Änderungen der Zuständigkeitsordnung

Der Sitzungsvorlage ist als **Anlage I** die derzeit gültige Zuständigkeitsordnung vom 16. Dezember 2004 beigefügt. Hierin sind

- die vorgenommenen **Streichungen gestrichen** und
- die notwendigen **Änderungen und Ergänzungen in Fettdruck und Kursiv**

dargestellt. Zudem sind sämtliche Streichungen, Änderungen und Ergänzungen zur besseren Verdeutlichung zusätzlich **unterstrichen**.

Die sich hieraus ergebende 1. Änderung ist als **Anlage II** beigefügt.

Im Auftrage:

Gottheil
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage I - Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl vom 16. Dezember 2004
- Anlage II - 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl